

## STELLUNGNAHME BKK DACHVERBAND E.V.

---

vom 14.11.2023

---

### **zum Referentenentwurf einer sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Kranken- häuser**

# Inhalt

I. DETAILKOMMENTIERUNG .....	3
<b>Artikel 1</b> .....	<b>3</b>
Änderung der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser	3

## I. DETAILKOMMENTIERUNG

### Artikel 1

#### **Änderung der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser**

Mit der Verlängerung der Regelung des § 415 Satz 1 SGB V bis zum 31.12.2024 soll die auf fünf Tage stark verkürzte Zahlungsfrist der Krankenkassen für Krankenhausabrechnungen fortgeschrieben werden. Die verkürzte Zahlungsfrist wurde mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz Ende März 2020 eingeführt und der Geltungszeitraum zwischenzeitlich mehrmals verlängert.

Die Betriebskrankenkassen nehmen die erneute Verlängerung dieser Regelung zu Kenntnis. Sie weisen jedoch darauf hin, dass die Corona-Pandemie als ursprünglicher Grund für diese befristete Einführung einer verkürzten Zahlfrist für die Begleichung von Krankenhausabrechnungen so nicht mehr fortbesteht.

Die Betriebskrankenkassen sind dagegen, die krisenbedingte Sonderregelung zu verstetigen. Vielmehr sollte daher angestrebt werden, wieder auf die ursprünglichen Zahlfristen zurückzukehren.